

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Sören Bartol, Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Michael Groß, Petra Hinz (Essen), Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Gerold Reichenbach, Bernd Scheelen, Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Dr. Carsten Sieling, Wolfgang Tiefensee, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Marktmissbrauch und Manipulation der Strompreise**

Im Jahr 2002 wurde die European Energy Exchange AG (EEX) mit Sitz in Leipzig gegründet. Nach eigenen Aussagen ist die EEX ein international aufgestellter europäischer Marktplatz für Energie und energienahe Produkte. Die Teilnehmer können über einen offenen, gleichberechtigten und kostengünstigen elektronischen Zugang an der umsatzstärksten und teilnehmerstärksten Energiebörse Europas handeln. Die EEX betreibt Spotmärkte für Strom, Gas und Emissionsrechte sowie einen Terminmarkt, an dem Futures und Optionen auf Strom, Gas, Emissionsrechte und Kohle gehandelt werden können. Die EEX ist eine Börse nach dem deutschem Börsengesetz und ein geregelter Markt im Sinne der MiFID (Markets in Financial Instruments Directive). Die EEX hat als Börsenorgane den Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, Handelsüberwachungsstelle und den Sanktionsausschuss.

Die EEX unterliegt zwar dem deutschen Börsenrecht, nicht aber dem Wertpapierhandelsgesetz. Ein Verbot zum Beispiel von Insiderhandel gibt es somit im Stromspothandel nicht.

Die Strombörse wirkt auch preisbestimmend für die Direktvermarktung mit gewerblichen Sonderverträgen, für den allgemeinen Stromhandel und die Termingeschäfte. Eine unzureichende Kontrolle der Preisbildung an der Strombörse schlägt somit auf den allgemeinen Strompreis durch.

Grundlage eines Kartellverfahrens der EU-Kommission gegen ein führendes Energieunternehmen war der Verdacht der Angebotsverknappung am Stromspotmarkt mit dem Ziel, die Preise in die Höhe zu treiben. Das Verfahren führte zu einer Veräußerung von rund 20 Prozent der Erzeugungskapazitäten. Strafrechtliche Folgen gab es nicht, da es keinen Verbotstatbestand für ein solches Verhalten gibt.

Seit September 2009 kooperiert die Leipziger Strombörse EEX mit dem französischen Partner Powernext. Der deutsche Spotmarkt für Strom ist nach Paris verlagert worden und unterliegt seither auch nicht mehr dem deutschen Börsenrecht. Die bislang zuständige sächsische Börsenaufsicht hat ihre Zuständigkeit verloren. Die an ihre Stelle getretene französische Börsenaufsicht hat keine Zuständigkeit für den Handel im Ausland. Der Börsenhandel für den Spotmarkt Elektrizität ist seither ohne Aufsicht im rechtsfreien Raum.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Aufsichtsrechts, um den Stromspotmarkt wieder dem deutschen Börsenrecht und einer behördlichen Aufsicht zu unterwerfen?
2. Ist das System des Stromspotmarkts gegen eine Preismanipulation durch Angebotsverknappung wirksam geschützt, und wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung, um solche Preismanipulationen zu unterbinden?
3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung auf dem Stromspotmarkt eine ausreichende Markttransparenz gegeben, und wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung, um diese herzustellen?
4. Welche Funktion und Aufgaben wird die von der Bundesregierung einzurichtende Markttransparenzstelle in Bezug auf den Stromspotmarkt bekommen?
5. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Verbot des Insiderhandels an der Strombörse allumfassend zu regeln?
6. Wie bewertet die Bundesregierung den Code of Conduct der EEX in Bezug auf den Insiderhandel, und wie bewertet die Bundesregierung das ausdrückliche Fehlen des Verbots von Insiderhandel im Code of Conduct?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Spotmarktpreise für Strom auf den außerbörslichen Handel und den Terminmarkt?
8. Welche Auswirkungen hat ein manipulierter Preis im Spotmarkt auf den Endkundenpreis?
9. Welche marktbezogenen und gesamtwirtschaftlichen Folgen sieht die Bundesregierung aus der Angebotsverknappung und dem Insiderhandel?
10. Welche gesetzlichen und internen Dokumentationspflichten gibt es für die Strombörse EEX?
11. Sind die Dokumentationspflichten ausreichend, um eine lückenlose Überwachung der Handelsgeschäfte sicherzustellen und auch tauglich, um bei dem Verdacht auf Preismanipulation und Insiderhandel die Vorkommnisse aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen?
12. Ist die EEX-interne Handelsüberwachungsstelle in der Lage und befugt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit und für alle über die EEX abgewickelten Geschäfte sicherzustellen?
13. Wer finanziert die Tätigkeit der Handelsüberwachungsstelle?
14. Trifft es zu, dass der Leiter der Handelsüberwachungsstelle in Personalunion auch die Rechtsabteilung der EEX leitet, und beabsichtigt die Bundesregierung, Schritte zu unternehmen, damit die Erfüllung der Überwachungsfunktion nicht durch die dagegenstehende Wahrung des Rechtsschutzes für die EEX beeinträchtigt werden kann?

15. Sieht die Bundesregierung in den aktuellen Preissteigerungen im Strombezug für Endkunden einen Zusammenhang mit der unzureichenden Börsenfunktion der EEX am Stromspotmarkt?
16. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der jüngsten Preissteigerung für Strom die Möglichkeit des § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu nutzen, um diese Preisanhebung zu überprüfen?

Berlin, den 1. Dezember 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

